

Änderungsantrag

der Abgeordneten Horst Seehofer, Karl-Josef Laumann, Brigitte Baumeister, Rainer Eppelmann, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof), Julius Louven, Wolfgang Meckelburg, Claudia Nolte, Franz Romer, Heinz Schemken, Johannes Singhammer, Dorothea Störr-Ritter, Andreas Storm, Matthäus Strebl, Peter Weiß (Emmendingen), Gerald Weiß (Groß-Gerau) und der Fraktion der CDU/CSU

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/4230, 14/4630 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 38 des Entwurfs wird wie folgt geändert:

§ 224 Abs. 1 SGB VI wird wie folgt gefasst:

„(1) „Zum Ausgleich der Aufwendungen, die der Rentenversicherung für die Renten wegen voller Erwerbsminderung entstehen, bei denen der Anspruch auch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig ist, wird den Trägern der Rentenversicherung ein Ausgleichsbetrag gezahlt. Dieser bemisst sich pauschal nach der Hälfte der Aufwendungen für die Renten wegen voller Erwerbsminderung einschließlich der darauf entfallenden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Die Bundesanstalt für Arbeit zahlt den Trägern der Rentenversicherung für die Teilerwerbsgeminderten mit Anspruch auf volle Erwerbsminderungsrente einen Ausgleichsbetrag, der sich nach der durchschnittlichen Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bemisst, der anstelle der Rente wegen voller Erwerbsminderung bestanden hätte. Der Bund zahlt den Rentenversicherungsträgern für die Teilerwerbsgeminderten mit Anspruch auf volle Erwerbsminderungsrente einen Ausgleichsbetrag, der sich nach der durchschnittlichen Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe bemisst, der anstelle der Rente wegen voller Erwerbsminderung bestanden hätte.“

Berlin, den 15. November 2000

Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Die Bundesregierung hatte angekündigt, die Rentenversicherungsträger von den Kosten der arbeitsmarktbedingten Erwerbsminderungsrenten sachgerecht zu entlasten, da die Rentenversicherung hier ein Risiko der Bundesanstalt für Arbeit zu tragen hat. Nach der jetzigen Fassung des Gesetzentwurfs erhalten die Rentenversicherungsträger aber nur einen Teil der Ausgaben für die arbeitsmarktbedingten Erwerbsminderungsrenten erstattet, da die Erstattung begrenzt ist auf die durchschnittliche Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld. Von einer sach- und systemgerechten Entlastung der Rentenversicherung kann also keine Rede sein. Diesem Nachbesserungsbedarf würde Rechnung getragen, wenn man den Zeitraum der Erstattung durch die Bundesanstalt für Arbeit auf die durchschnittliche Dauer des Arbeitslosenhilfeanspruchs verlängert.